



**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wien, 29. Mai 2019
GZ 301.007/009-P1-3/19

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957, das Hochleistungsstreckengesetz und das Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 1. Mai 2019, GZ: BMVIT-210.501/0001-IV/E1/2019, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Empfehlungen des RH

(1) Im Hinblick auf die geplanten Regelungen, die eine Verbesserung der Verwaltung von Eisenbahninfrastrukturunternehmen durch Entflechtungsregelungen in vertikal integrierten Unternehmen vorsehen, verweist der RH auf seinen Bericht „ÖBB-Unternehmensgruppe: Unternehmensstruktur und Beteiligungsmanagement“ (Reihe Bund 2013/11, TZ 18). Darin stellte er fest, dass

- die Besetzung der Aufsichtsräte mit Vorstandsmitgliedern der Muttergesellschaft die faktischen Möglichkeiten der Muttergesellschaft erhöhte, einen Einblick in die Geschäftstätigkeit ihrer Tochtergesellschaften zu gewinnen und auf deren betriebliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen,
- die Verbindung von Vorstandsfunktion in der Muttergesellschaft und Aufsichtsratsfunktion in den Tochtergesellschaften zwar gesellschaftsrechtlich zulässig ist, jedoch hinsichtlich der ÖBB-Infrastruktur AG in einem Spannungsverhältnis zum EU-rechtlichen Gebot der strikten Trennung von Infrastrukturbereich und Absatzbereich steht,
- insbesondere die personelle Identität von Mitgliedern der Aufsichtsräte in Absatz- und Infrastrukturgeellschaften vor dem Hintergrund der EU-rechtlichen Vorgaben bedenklich war und

empfahl auf dieser Grundlage im Sinne der EU-rechtlichen Vorgaben eine personelle Verflechtung des Infrastruktur- und Absatzbereichs zu vermeiden bzw. ein Prozedere zu finden, das es zulässt, das Gebot

Dampfschiffstraße 2
1031 Wien
Postfach 240

Tel.: +43 (0)1 711 71-0
office@rechnungshof.gv.at
www.rechnungshof.at
Twitter: @RHSprecher
f /RechnungshofAT

der Neutralität des Infrastrukturbereichs (Gleichbehandlung aller Eisenbahnverkehrsunternehmen) in der Wahrnehmung der Aufsichtsratsmandate mit zu berücksichtigen.

In § 55c Abs. 4 Eisenbahngesetz wird nunmehr vorgeschlagen (Art. 7 Abs. 3 RL 2016/2370), dass ein und dieselbe Person nicht

- als Mitglied des Vorstandes eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens und als Mitglied des Vorstandes eines Eisenbahnverkehrsunternehmens,
- als Person, die Entscheidungen über die wesentlichen Funktionen zu treffen hat, und als Mitglied des Vorstandes eines Eisenbahnverkehrsunternehmens,
- als Mitglied des Aufsichtsrates eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens und als Mitglied des Aufsichtsrates eines Eisenbahnverkehrsunternehmens,
- als Mitglied des Aufsichtsrates eines Unternehmens, das Teil eines vertikal integrierten Unternehmens ist und das sowohl ein Eisenbahnverkehrsunternehmen, als auch ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen kontrolliert, und als Mitglied des Vorstandes dieses Eisenbahninfrastrukturunternehmens

tätig sein darf. Weitere Regelungen betreffen bspw. die diskriminierungsfreie Informationsweitergabe an Eisenbahnverkehrsunternehmen oder die im § 55 f. Eisenbahngesetz geregelte Trennung von Finanzkreisläufen. Dieser sieht unter anderem vor, dass

- keine Dividenden an Gesellschafter eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens ausgezahlt werden können, die Teil eines vertikal integrierten Unternehmens sind,
- weder direkte noch indirekte Darlehen zwischen Eisenbahninfrastrukturunternehmen und Eisenbahnverkehrsunternehmen zu gewähren sind oder
- Dienstleistungen zwischen diesen Unternehmen ein Vertrag zugrunde liegt und die Preise transparent sind.

Nach den Regelungen der RL 2016/2370 ist die Holding-/Konzernstruktur von integrierten Eisenbahnunternehmen (z.B. ÖBB-Unternehmensgruppe) weiterhin möglich, wenn einige Bedingungen erfüllt sind (z.B. Trennung von Finanzkreisläufen, Erweiterung der Befugnisse der Schienen-Control Kommission, erweiterte personelle Entflechtung bei vertikal integrierten Unternehmen).

Durch die geplante Novellierung des Eisenbahngesetzes wird die eingangs zitierte Empfehlung des RH nicht berücksichtigt und die Unabhängigkeit von Eisenbahninfrastrukturunternehmen nur zum Teil gestärkt.

Da ein Vorstandsmitglied eines (Mutter-) Unternehmens weiterhin Mitglied im Aufsichtsrat eines (Tochter-) Unternehmens in einem vertikal integrierten Unternehmen sein kann, ist es möglich (und bei der ÖBB-Unternehmensgruppe derzeit auch der Fall¹), dass bei mehreren Vorstandsmitgliedern jedes

¹ Ing. Mag. Andreas Matthä und Mag. Arnold Schiefer bilden den Vorstand der ÖBB Holding AG, die Muttergesellschaft der ÖBB Personenverkehr AG und der ÖBB Infrastruktur AG ist. Ing. Mag. Andreas Matthä ist Vorsitzender des Aufsichtsrates der ÖBB Personenverkehr AG, Mag. Arnold Schiefer ist Vorsitzender der ÖBB Infrastruktur AG.